

"Abfertigung NEU"

Die 14 Eckpunkte der Sozialpartnereinigung

Präambel

Die Sichtweise der Arbeitnehmervertretung ist "Abfertigung soll Abfertigung bleiben". Aus Arbeitgebersicht wird darauf Wert gelegt, dass das neue Modell "Zusätzliche Pensionsvorsorge" bewirken soll. Einvernehmen besteht darüber, dass der/die Anspruchsberechtigt(e) ausschließlich die Entscheidungsmöglichkeit darüber hat.

1. Abfertigungsansprüche in bestehenden Arbeitsverhältnisse bleiben grundsätzlich unberührt.

Ein Übertritt vom alten in das neue Recht wird ermöglicht bei Zustimmung der einzelnen Arbeitgeber und der betroffenen Arbeitnehmer (Einzelvertrag). Rahmenregelungen können in Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung erfolgen. Für die Baubranche bleibt die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse für alte und neue Arbeitsverhältnisse zuständig.

2. Für neue Arbeitsverhältnisse gilt ein neues Abfertigungsrecht mit laufenden Beitragszahlungen der Arbeitgeber an Abfertigungskassen

Kollektivvertragliche Regelungen oder Betriebsvereinbarungen, die günstigere Ansprüche gegenüber dem bisherigen Recht vorsehen, bleiben grundsätzlich aufrecht (zB zusätzliche Monatsentgelte an Abfertigungen bleiben als Direktanspruch gegenüber den Unternehmen bestehen). Es liegt in der Autonomie der Vertragschließenden die bestehenden Regelungen in den Kollektivverträgen bzw. der Betriebsvereinbarungen inhaltlich und rechtlich an die neue Rechtslage anzupassen. Die für die Baubranche geltende Sonderregelung in der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse bleibt aufrecht. Es wird jedoch über eine Branchenvereinbarung eine Möglichkeit eröffnet, dass ein Übergang auf das neue System der Abfertigung gewährleistet ist.

3. Die Zahlung der Abfertigungsbeiträge des Arbeitgebers erfolgt vom Beginn bis zum Ende eines Arbeitsverhältnisses

Keine "Wartezeit" zu Beginn (kein Ausschluss von Saisonbeschäftigten, etc), kein Beitragsende nach 25 Einzahlungsjahren bzw. mit Vollendung des 45. Lebensjahres, wie dies im Regierungsabkommen vorgesehen ist.

Probezeit (§ 19 AngG, § 1158 Abs 2 ABGB)

Im Rahmen von arbeitsrechtlich vereinbarten Probezeiten unterbleibt die Beitragszahlung.

Lehrlinge

Auch Lehrzeiten sind abfertigungswirksam (-beitrags)wirksam.

Die Beitragszahlung orientiert sich am Entgeltanspruch. Für Zeiten eines aufrechten Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch (Elternkarenz, Bundesheer/Zivildienst, Krankenstandszeiten) erfolgt eine Finanzierung nach dem Verursacherprinzip zB durch FLAF, Budget, Krankenversicherung. Für berufstätige Frauen, die wegen Kindererziehung ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen, wird darüber hinaus eine Anrechnung und Bewertung derartiger Zeiten ermöglicht. Die Finanzierung erfolgt aus dem FLAF.

4. Die Abfertigungsbeiträge werden auf individuelle Abfertigungskonten eingezahlt und von der Kasse veranlagt

Die Veranlagungsergebnisse werden den Konten anteilig zugerechnet.

5. Die Einzahlung erfolgt an eine Kasse, insbesondere im Banken- oder Versicherungsbereich, die im Zusammenwirken von AG und Betriebsrat ausgewählt wird. Branchenkassen sind über den Weg von Kollektivverträgen möglich, wenn dadurch kein Eingriff in bestehende Kassenlösungen bewirkt wird.

Die gemeinsame Zahlung der Abfertigungsbeiträge eines Betriebes/einer Branche an eine Abfertigungskasse bietet Gewähr dafür, dass die Verwaltungskosten (Bewerbungskosten) niedrig gehalten werden können. In Unternehmen, in denen kein Betriebsrat eingerichtet ist, tritt dem Arbeitgeber anstelle der betrieblichen die kollektivvertragliche Interessenvertretung als Partner gegenüber.

6. Höhe des Beitragssatzes: 1,53 Prozent

7. Die Rahmenregelungen für den Betrieb der Kassen sind in einem eigenen "Abfertigungskassengesetz" - das sich am Pensionskassengesetz orientiert - zu regeln

- hohe Sicherheitsstandards in Hinblick auf die veranlagten Gelder (Abfertigungshöhen müssen für die Arbeitnehmer berechenbar bleiben)
- genau definierte Veranlagungsvorschriften/keine Spekulationsveranlagungen
- Transparenzgebot zu den getroffenen Veranlagungen
- strenge Vorschriften zur Eigenkapitalausstattung der Kassen
- Betreiber einer Abfertigungskasse kann sein, wer die gesetzlichen Vorgaben für den Betrieb einer "Abfertigungskasse" erfüllt (Pensionskassen wird die Möglichkeit eröffnet, einen eigenen Geschäftszweig "Abfertigung" einzurichten)
- Mitwirkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen an der Veranlagung und Verwaltung der einbezahlten Beiträge, sowie dies auch im Pensionskassengesetz der Fall ist.

8. Die Kassen sind verpflichtet, mindestens 1 x pro Jahr kostenlos eine Kontonachricht an die Arbeitnehmer zu geben

9. Die Beitragseinhebung erfolgt über die Krankenkasse

Durch die Beitragseinhebung durch die Krankenkasse würde die Rechtssicherheit gewährleistet. Die Beiträge werden von der Krankenkasse an die Abfertigungskasse weitergeleitet.

10. Rechtsanspruch auf Auszahlung der Abfertigung bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

Von zentraler Bedeutung ist, dass die Abfertigung auch in jüngeren Jahren zugänglich bleibt. Um Kleinstabfertigungen zu vermeiden, soll ein Auszahlungsanspruch jeweils erst nach 3 Einzahlungsjahren (auch bei verschiedenen Arbeitgebern) bestehen.

Dem Arbeitnehmer stehen demgemäß grundsätzlich folgende Optionen offen:

- a) Inanspruchnahme der Abfertigung.
- b) Belassen des Geldes in der Kasse.
- c) Bei Kündigung des Arbeitnehmers, unberechtigtem vorzeitigem Austritt oder begründeter fristloser Entlassung bleiben die Ansprüche erhalten, es erfolgt jedoch keine Auszahlung (Rucksackprinzip).

Bei Tod des Arbeitnehmers erfolgt die Auszahlung des angesparten Geldes an die Erben.

Wechselt der Arbeitnehmer zu einem anderen Arbeitgeber und hat er die Abfertigung bei Beendigung des alten Arbeitsverhältnisses nicht in Anspruch genommen, so hat er auch die Möglichkeit, das angesparte Geld an die Abfertigungskasse des neuen Arbeitgebers übertragen zu lassen.

11. Bei Pensionsantritt besteht in Hinblick auf das noch auf dem Abfertigungskonto vorhandene Kapital Wahlmöglichkeit über die Verwendung

12. Bei jeder Verwendungsart bleibt die Besteuerung der Abfertigung mit 6 % aufrecht

13. Die Veranlagungserträge in der Abfertigungskasse unterliegen nicht der KEST

14. Abfertigungsrückstellungen/Wertpapierdeckungen

Die bisherigen Abfertigungsrückstellungen sollen steuerfrei aufgelöst und zu echtem Eigenkapital umgewandelt werden.

Zugleich soll die derzeit vorgesehene Wertpapierdeckung über einem Zeitraum von drei Jahren (3 x 1/3) entfallen.

Von Arbeitnehmerseite will man die damit verbundenen steuerlichen Auswirkungen klären.

Ergänzender Vorschlag zu
"Eckpunkte für die Reform der Abfertigung"

Eigenvorsorge auch für Unternehmer (GSVG-pflichtversicherten WK-Mitgliedern, Freiberufler)

Im Sinne einer Gleichbehandlung soll auch dem Arbeitgeber die Möglichkeit einer Beitragszahlung nach dem Modell Abfertigung Neu gegeben werden.

Details dazu müssen noch vereinbart werden, die Arbeitnehmerseite will die damit verbundenen Auswirkungen klären.

© WKÖ - SP-Abteilung